



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Klausur**  
**Korrekturverfahren / § 165 AO**

Rechtsstand 2022

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)

### Sachverhalt 1

Dr. Sergej Gubanov (ledig, geb. am 30.9.1982), praktizierender Zahnarzt in Gelsenkirchen, hat im August 2015 eine Eigentumswohnung in Nordhausen gekauft. Die Wohnung ist leerstehend und SG konnte sich bis heute nicht entscheiden, ob er die Wohnung tatsächlich vermieten oder als Ferienwohnung zur Selbstnutzung behalten soll.

In den Steuererklärungen seit 2015 hat SG die auf die Eigentumswohnung entfallenden Werbungskosten jeweils geltend gemacht und mithin negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Die Erklärung für den VZ 2015 reichte der Steuerpflichtige Ende Juli 2016 beim Finanzamt ein.

### Aufgabe

Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung und unter Angabe der Rechtsvorschriften die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraumes 2015.

### Sachverhalt 2

Das Finanzamt Gelsenkirchen hat die o. g. Vermietungseinkünfte im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 (wie auch in den nachfolgenden Steuerbescheiden) für vorläufig erklärt. Der Steuerbescheid datierte vom 1. September 2016 (Poststempel).

Der Vorläufigkeitsvermerk lautet:

„Der Bescheid ergeht hinsichtlich der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Eigentumswohnung Nordhausen) teilweise vorläufig, da derzeit die Einkünfteerzielungsabsicht noch nicht abschließend beurteilt werden kann.“

### Aufgaben

- a) War das Finanzamt Gelsenkirchen berechtigt, den o.g. Vorläufigkeitsvermerk in den Steuerbescheid des Jahres 2015 aufzunehmen?  
Angabe der Rechtsgrundlage erforderlich!
- b) Welche rechtliche Wirkung hat der o.g. Vorläufigkeitsvermerk?  
Angabe der Rechtsgrundlage erforderlich!

### **Sachverhalt 3**

Anfang März 2021 hat SG die in Nordhausen belegene Eigentumswohnung verkauft. Laut notariellem Vertrag gehen „Besitz, Nutzen und Lasten am 31.03.2021 auf den Käufer über“. Die Wohnung wurde bis zum Verkauf nie fremdvermietet. Am 6. Mai 2021 erfuhr der für SG zuständige Veranlagungsbeamte des Finanzamtes Gelsenkirchen vom Grundstücksverkauf durch die notarielle Veräußerungsmitteilung.

### **Aufgabe**

SG befürchtet, dass das Finanzamt Gelsenkirchen den Steuerbescheid des Jahres 2015 zu seinen Lasten ändert und die negativen Einkünfte aus VuV nicht anerkennt.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann das Finanzamt Gelsenkirchen die rückwirkende Änderung des Steuerbescheides noch vornehmen?

Begründen Sie Ihre Auffassung unter Angabe der Rechtsvorschrift!

Sachverhalt 1

Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2016 / 24:00 (§ 170 II Nr. 1 AO)  
Festsetzungsdauer: 4 Jahre (§ 169 II S. 1 Nr. 2 AO)  
Ende Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2020 / 24:00  
Ablaufhemmung nicht eingetreten

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe a

Gem. § 165 I S. 1 AO war das FA berechtigt die Steuer vorläufig festzusetzen, da Einkünfteerzielungsabsicht erst in Zukunft geprüft werden kann.

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe b

Gem. § 165 II S. 1 AO kann die Steuerfestsetzung jederzeit aufgehoben/geändert werden.

Sachverhalt 3

Da die Ungewissheit weggefallen ist und die Finanzverwaltung davon Kenntnis erlangte, so kann der Bescheid geändert werden.

Gem. § 171 VIII AO besteht bis zum 6. Mai 2022 zwecks Änderung des Bescheides noch die Ablaufhemmung.